

Entschuldigungskonzept Oberstufe

Allgemein

Laut Schulgesetz NRW §43 und Schulvertrag St. Kaspar §5 sind die Schüler:innen verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Um die Sicherung der Schul- und Aufsichtspflicht durch die Schule zu gewährleisten, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Schule, Schüler:innen und Eltern durch gegenseitige rechtzeitige Information notwendig.

Sind die Schüler:innen durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern oder der volljährige Schüler unverzüglich die Schule und teilen nach Beendigung des Schulversäumnisses schriftlich die Dauer und den Grund des Schulversäumnisses mit.

Es ist dringend erforderlich, dass die Schüler:innen sich im Krankheitsfall am ersten Tag telefonisch oder per E-Mail vor Schulbeginn im Schulsekretariat abmelden, bei nicht volljährigen Schüler:innen erfolgt dies durch die Eltern.

Erkrankt ein:e Schüler:in im Laufe des Schultages, meldet er/sie sich bei seinen Fachlehrer:innen oder im Schulsekretariat ab.

Sollte ein:e Schüler:in für längere Zeit fehlen, so ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmeldung bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Die Schüler:innen der Oberstufe sind verpflichtet ein Entschuldigungsheft zu führen, für das sie die Verantwortung tragen. Fehlt ein:e Schüler:in im Unterricht, tragen die Fachlehrer:innen dies in ihr Kursheft ein. Nach Rückkehr in den Unterricht legt der/die Schüler:in das ausgefüllte Entschuldigungsheft seinen Fachlehrer:innen vor. Die Fachlehrer:innen paraphieren die gefehlten Unterrichtsstunden und notieren diese im Kursheft. Damit gelten die Unterrichtsstunden als entschuldigt. Die Fehlstunden müssen innerhalb von zehn Schultagen nach der Rückkehr in den Unterricht entschuldigt werden. Unentschuldigte Fehlstunden gehen zum Ende des Halbjahres/Schuljahres mit der Note „ungenügend“ in die sonstige Mitarbeit ein.

Ist ein/e Schüler:in noch nicht volljährig, so muss ein:e Erziehungsberechtigte:r das Formular im Entschuldigungsheft unterschreiben.

Antrag auf Beurlaubung

Nach §43 des Schulgesetzes NRW kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.

Ein Antrag für eine Beurlaubung ist immer im Voraus an die Schule zu richten und im Entschuldigungsheft zu dokumentieren.

Bis zu einem Tag beurlaubt die Jahrgangsstufenleitung (in Absprache mit der Schulleitung).

Bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien - entsprechend auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen („Brückentagen“) - beurlaubt die Schulleitung.

Ein Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.

Fehlen an Klausurterminen

Die Klausurtermine sind frühzeitig bekannt. Deshalb gilt grundsätzlich: Klausuren haben Vorrang vor außerschulischen Terminen. Beurlaubungen an Klausurtagen können nur in triftigen Ausnahmefällen genehmigt werden.

Für den Fall, dass Schüler:innen an einem Klausurtag aufgrund von Krankheit fehlen, muss vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat Bescheid gegeben werden. Die Schüler:innen haben sich, mit dem Hinweis, dass an diesem Tag eine Klausur geschrieben wird und die Fachlehrkraft informiert werden muss, abzumelden. Bei nicht volljährigen Schüler:innen erfolgt dies durch die Eltern. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Fehlstunden sind bei dem Fachlehrer/der Fachlehrerin, bei dem/der die Klausur geschrieben wurde, zu entschuldigen.

Für den Fall einer Erkrankung an Tagen der **zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase (ZKE)** müssen sich die betreffenden Schüler:innen am Tag der Klausur vor der ersten Stunde im Sekretariat krankmelden und unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Fehlen während der Abiturprüfungen und der Vorabiturklausuren

Grundsätzlich gelten für den Fall einer Erkrankung an Tagen der Abiturprüfungen die Bestimmungen der APO-GOST (§23). Die Schüler:innen haben sich am Tag der Prüfung vor der ersten Stunde im Sekretariat abzumelden und unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

Da bereits die Vorabiturklausuren unter abiturähnlichen Bedingungen stattfinden, müssen sich die Schüler:innen im Krankheitsfall vor der ersten Stunde im Sekretariat abmelden, ebenfalls ist eine ärztliche Bescheinigung durch die Schüler:innen vorzulegen.

Sonstige Bestimmungen/Regelungen

Grundsätzlich gilt, dass in der Schulzeit keine vermeid- oder verlegbaren Termine wahrgenommen werden dürfen.

Eine hohe Fehlstundenzahl kann zur Folge haben, dass die Schule für die Schüler:innen eine allgemeine Attestpflicht ausspricht.